

# S a t z u n g

=====

des

## " C A R O L U S - M A G N U S - K R E I S E S "

=====

Vereinigung ehemaliger  
Lektoren, Assistenten und Studenten  
in Frankreich e.V. / Freiburg i.Br.

Deutsche Lektoren, Assistenten und Studenten, die in Frankreich tätig waren oder studierten, haben sich in der Erkenntnis, daß die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich zur Schaffung eines einigen Europas notwendig und daß solche Beziehungen möglich sind, zusammengeschlossen. Sie wollen mit vereinter Kraft an einem besseren Verhältnis zwischen den beiden Völkern arbeiten und durch ihr gemeinsames Bemühen eine lebendige Freundschaft zu ihrem ehemaligen Gastland und seinen Angehörigen sowie untereinander pflegen und fördern. In diesem Sinne haben sie sich zur Bewältigung der einzelnen Aufgaben folgende Satzung gegeben:

### § 1

Der CAROLUS-MAGNUS-KREIS will zum Austausch von deutschen und französischen Lektoren, Assistenten und Studenten anregen und einen solchen Austausch durch die Vermittlung der bisher gemachten persönlichen Erfahrungen unterstützen und erleichtern.

Der CAROLUS-MAGNUS-KREIS wird sich bemühen, die Betreuung der französischen Lektoren, Assistenten und Studenten, die sich in der Bundesrepublik aufhalten, zu übernehmen.

Der CAROLUS-MAGNUS-KREIS wird einen Studienfonds errichten, der dazu dienen soll, einzelnen französischen Studenten einen Aufenthalt an einer deutschen Hochschule zu ermöglichen.

Der CAROLUS-MAGNUS-KREIS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.XII.1953.

### § 2

Aktives Mitglied im CAROLUS-MAGNUS-KREIS kann jeder Lektor, Assistent oder Student werden, der sich zum Zwecke des Unterrichts oder Studiums in Frankreich aufgehalten hat oder einen solchen Aufenthalt vorbereitet.

Andere Personen können fördernde Mitglieder des Kreises werden.

### § 3

Es wird von allen Mitgliedern ein jährlicher Mindestbeitrag von 6.- DM zur Bestreitung der Unkosten erhoben.

Einzahlungen zum Studienfonds sind in das Belieben der Mitglieder gestellt.

### § 4

Etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet. Eine Auszahlung von Überschüssen an die Mitglieder findet nicht statt.

## § 5

Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Diese ist nach der Bestimmung des § 32 BGB beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Mitglied des Sekretariats beurkundet, sie sind von diesem und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 6

Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden. Er wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Eine wiederholte Wahl der gleichen Mitglieder ist zulässig.

Jeder Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 7

Durch den Vorstand ist ein Sekretariat zu ernennen, dem 3 Mitglieder angehören sollen. Zu den Aufgaben des Sekretariats gehört die Führung der Kasse.

## § 8

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9

Sitz des CAROLUS-MAGNUS-KREISES ist Freiburg i. Breisgau. Es soll dort Eintrag ins Vereinsregister erfolgen.

## § 10

Der Austritt eines Mitgliedes ist am Ende eines jeden Vierteljahres möglich. Er hat schriftlich beim Sekretariat ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu erfolgen.

Ein ausscheidendes Mitglied erhält keine Einlagen zurück.

## § 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des CAROLUS-MAGNUS-KREISES ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12

Der Vorstand kann für einzelne Rechtsgeschäfte durch schriftliche Vertretungsmacht einen Bevollmächtigten ernennen.

- . -

Diese Satzung wurde am 1. August 1954 in Freiburg/Br. errichtet und am 23. April 1955 in Göttingen in die jetzige Form gebracht.

Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen in Band XI, Nr. 9 und gezeichnet von

Dr. Rüdiger Hoffmann, 1. Vorsitzender, und von  
Hans-Claudius Ficker, 2. Vorsitzender.